NORDERSTEDT

Zusammen. Zukunft. Leben.

# „KINDESWOHLGEFÄHRDUNG“ HANDLUNGSLEITFADEN

für Norderstedter Schulen

norderstedt.de

**1.0** VORWORT 3 – 4

**2.0** SCHAUBILD ZUM VORGEHEN 5 – 6

**3.0** VORGEHENSWEISE BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG 7 – 9

- **3.1** Schritt 1: Informationen sammeln 7
- **3.2** Schritt 2: Kontakt ausbauen und halten 8
- **3.3** Schritt 3: Risikoeinschätzung 9

**4.0** AKUTE KINDESWOHLGEFÄHRDUNG/NOTFALL 10 – 12

- **4.1** Was bedeutet „akute“ Kindeswohlgefährdung? 10
- **4.2** Was ist zu tun bei akuter Gefährdung? 10
- **4.3** Was tue ich, wenn ich unsicher bin? 10 – 11
- **4.4** Erreichbarkeit des Jugendamtes 11

**5.0** HINWEISE ZUM VORGEHEN BEIM VERDACHT AUF SEXUELLE GEWALT/SEXUELLEN MISSBRAUCH 12

**6.0** ANLAGEN 13 – 22

- **6.1** Hilfen für das Gespräch mit dem Kind/Jugendlichen 13S
- **6.2** Hilfen für das Gespräch mit den Eltern 14
- **6.3** Die Insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa) und die Risikoeinschätzung 15
- **6.4** Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung 16 – 17
- **6.5** Rechtliche Grundlagen 17 – 18
- **6.6** Hinweise zum Datenschutz 19
- **6.7** Fallbeispiel: Akute Kindeswohlgefährdung 19
- **6.8** Fallbeispiel: Verdacht auf sexuelle Gewalt 19
- **6.9** Fallbeispiel: Grundschule 29
- **6.10** Fallbeispiel: Weiterführende Schule 21 – 22

**7.0** GLOSSAR 23

**8.0** ADRESSEN UND WICHTIGE TELEFONNUMMERN 24

*Zur besseren Lesbarkeit des Textflusses haben wir in diesem Leitfaden lediglich eine Genderform verwendet.*

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

**Meike Harder**
*Schulrätin*
*Kreis Segeberg*

unter dem Dach der Institution Schule arbeiten Lehr-und Fachkräfte, die oft diejenigen sind, die ein besonderes Vertrauensverhältnis zu den ihnen anvertrauten Kindern haben. Dadurch sind sie häufig erste Ansprechpartner für gefährdete Kinder und Jugendliche. Nicht selten sind sie mit Situationen konfrontiert, aufgrund derer sie sich Sorgen um ein Kind oder Jugendlichen machen.

Wichtig ist es dann, Zugang zu den Eltern zu finden, um über notwendige Hilfen zu sprechen. Immer steht die Frage im Raum, welche Schritte wann zum Schutz der Kinder notwendig sind und was aus der Verantwortung der Lehr-/Fachkraft heraus getan werden muss und kann.

Der folgende Leitfaden leistet einen wichtigen Beitrag dazu, an dieser Stelle Handlungssicherheit zu stärken. Sie erhalten Anregungen zum Handeln im Rahmen Ihrer schulischen Möglichkeiten, Angaben zu rechtlichen Fragen und Informationen darüber, wen sie zur Unterstützung hinzuziehen können und welche Hilfsmöglichkeiten es gibt.

Ich kann die Nutzung des Leitfadens sehr empfehlen. Reichen Sie diesen auch gerne an andere (neue) Kolleginnen und Kollegen weiter.
Im Sinne eines wirksamen Kinderschutzes in Norderstedt wünsche ich uns allen weiterhin eine gute Zusammenarbeit.

Ihre Meike Harder

*Schulrätin*

Liebe Lehr-/Fachkräfte und Interessierte,

**Ulrike Bülter**
*Amtsleiterin*
*Stadtjugendamt Norderstedt*

der Institution Schule kommt im Kinderschutz – auch im Bereich der Prävention - eine herausragende Bedeutung zu, weil durch die allgemeine Schulpflicht **alle** Kinder und Jugendlichen zwischen 6 und 18 Jahren erreicht werden. Mit diesem Leitfaden wollen wir Sie als Lehr-/Fachkraft bei der wichtigen Aufgabe des Kinderschutzes unterstützen.

Entscheidend ist, dass es uns gelungen ist, den Leitfaden **gemeinsam** in einer interdisziplinären Arbeitsgruppe aus Fachkräften u.a. aus Schule und Jugendamt zu erstellen. Die Handlungsoptionen sind somit am praktischen Schulalltag orientiert und vermitteln eine sachgerechte und abgestimmte Vorgehensweise.

Der Leitfaden erklärt die Kooperation an den Schnittstellen zwischen Schule und Jugendhilfe im Kinderschutz und benennt die Unterstützungsmöglichkeiten, die sich durch die Hinzuziehung einer Insoweit erfahrenen Fachkraft ergeben. Mit dem Pool der Insoweit erfahrenen Fachkräfte haben wir in Norderstedt bereits 2015 einen wesentlichen Baustein zur Verbesserung des Kinderschutzes an den Schnittstellen geschaffen. Alle Akteure, die in beruflichem Kontext mit Kindern und Jugendlichen stehen, können hier bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung niedrigschwellig, kostenlos und anonym auf die Beratung zurückgreifen.

Der Leitfaden ist eine weitere Etappe und wir sind in der Zusammenarbeit mit der Schule auf einem guten Weg, den präventiven Kinderschutz zu erweitern. Vervielfältigung ist ausdrücklich erwünscht. Den Leitfaden finden Sie auch zum Download unter:
**www.norderstedt.de/Soziales-und-Familie/Kinder-Jugend-und-Familie/Kinderschutz**
An dieser Stelle möchte ich mich bei allen Akteuren für die Mitwirkung in dieser Sache herzlich bedanken!

Ihre Ulrike Bülter

*Jugendamtsleiterin*

# 2.0 SCHAUBILD ZUM VORGEHEN BEI EINEM VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG (KWG)

Das Schaubild zum Vorgehen soll einen visuellen Überblick verschaffen, zu welchem Zeitpunkt die Institution Schule alleine, zu welchem Zeitpunkt die Schule mit einer Insoweit erfahrenen Fachkraft gemeinsam und zu welchem Zeitpunkt der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes oder die Polizei eingeschaltet werden wird.

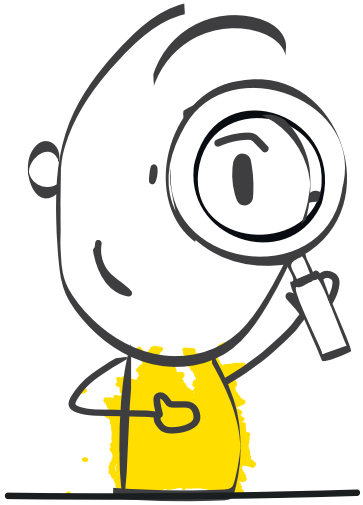

**FBS: F**ach**b**eratungs**s**telle

**InsoFa: Inso**weit erfahrene **Fa**chkraft. Im Bereich Kindeswohlgefährdung besonders geschulte und im Bereich Kindeswohlgefährdung erfahrene Fachkräfte freier Träger, die für anonyme Beratungen oder Risikoeinschätzungen hinzugezogen werden.

**JA: J**ugend**a**mt

**KWG: K**indes**w**ohl**g**efährdung

**PSB: P**ersonen**s**orge**b**erechtigte

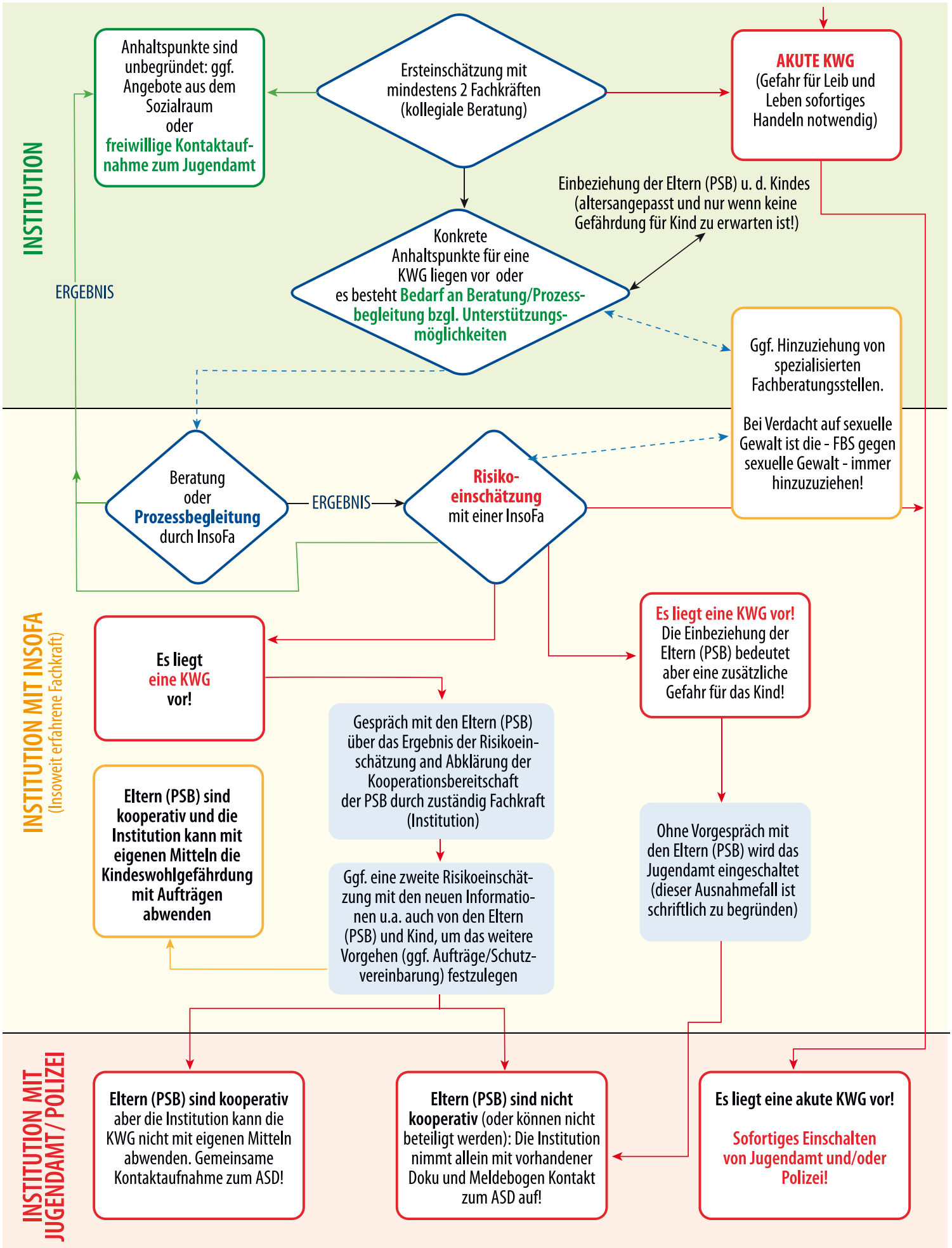
INSTITUTION
Anhaltspunkte sind unbegründet: ggf. Angebote aus dem Sozialraum oder freiwillige Kontaktaufnahme zum Jugendamt
Ersteinschätzung mit mindestens 2 Fachkräften (kollegiale Beratung)
AKUTE KWG (Gefahr für Leib und Leben sofortiges Handeln notwendig)
Einbeziehung der Eltern (PSB) u. d. Kindes (altersangepasst und nur wenn keine Gefährdung für Kind zu erwarten ist!)
ERGEBNIS
Konkrete Anhaltspunkte für eine KWG liegen vor oder es besteht Bedarf an Beratung/Prozessbegleitung bzgl. Unterstützungsmöglichkeiten
Ggf. Hinzuziehung von spezialisierten Fachberatungsstellen.
Bei Verdacht auf sexuelle Gewalt ist die - FBS gegen sexuelle Gewalt - immer hinzuzuziehen!
Beratung oder Prozessbegleitung durch InsoFa
ERGEBNIS
Risikoeinschätzung mit einer InsoFa
INSTITUTION MIT INSOFA
(Insoweit erfahrene Fachkraft)
Es liegt eine KWG vor!
Es liegt eine KWG vor! Die Einbeziehung der Eltern (PSB) bedeutet aber eine zusätzliche Gefahr für das Kind!
Gespräch mit den Eltern (PSB) über das Ergebnis der Risikoeinschätzung and Abklärung der Kooperationsbereitschaft der PSB durch zuständig Fachkraft (Institution)
Eltern (PSB) sind kooperativ und die Institution kann mit eigenen Mitteln die Kindeswohlgefährdung mit Aufträgen abwenden
Ohne Vorgespräch mit den Eltern (PSB) wird das Jugendamt eingeschaltet (dieser Ausnahmefall ist schriftlich zu begründen)
Ggf. eine zweite Risikoeinschätzung mit den neuen Informationen u.a. auch von den Eltern (PSB) und Kind, um das weitere Vorgehen (ggf. Aufträge/Schutzvereinbarung) festzulegen
INSTITUTION MIT JUGENDAMT/POLIZEI
Eltern (PSB) sind kooperativ aber die Institution kann die KWG nicht mit eigenen Mitteln abwenden. Gemeinsame Kontaktaufnahme zum ASD!
Eltern (PSB) sind nicht kooperativ (oder können nicht beteiligt werden): Die Institution nimmt allein mit vorhandener Doku und Meldebogen Kontakt zum ASD auf!
Es liegt eine akute KWG vor!
Sofortiges Einschalten von Jugendamt und/oder Polizei!

# 3.0 VORGEHENSWEISE BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

**In drei Schritten wird in diesem Abschnitt das konkrete Vorgehen bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung erläutert.**

## 3.1 Schritt 1: Informationen sammeln

Ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (KWG) beginnt in der Regel damit, dass Sie Beobachtungen machen und sich sorgen um das Wohlergehen des Kindes. Das Bauchgefühl lässt Sie eine Gefährdung vermuten; von diesem Punkt an sind weitere Beobachtungen vorzunehmen.

### Was ist zu tun?

- Wahrnehmungen und Beobachtungen sammeln und dokumentieren
- Was ist wann, wo, in welchem Kontext wahrgenommen worden?
- Bezüglich des Kindes/Jugendlichen: Äußere Erscheinung, verbale Äußerungen

**WICHTIG:** Tatsächliche wörtliche Ausdrucksweise dokumentieren, ergeben sich mögliche Hinweise

- sichtbare Merkmale von Gewalt, Versorgungsmängeln, Verhaltensänderungen oder auch Spielszenen oder bildliche Darstellungen
- bezüglich der Eltern: persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft (Persönlichkeit, materielle Situation, Lebenssituation)
- Reaktionen des Kindes/Jugendlichen auf Eltern und Erziehungsstile
- Ressourcen von Eltern und Kind/Jugendlichen überprüfen

**WICHTIG:** Einschätzungen und Planungen für weitere Handlungsschritte bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung **immer mit mehreren Personen** vornehmen. Mitarbeiter/-innen der Schule und aus der Nachmittagsbetreuung, die Umgang mit dem Kind/ Jugendlichen haben, mit einbinden.

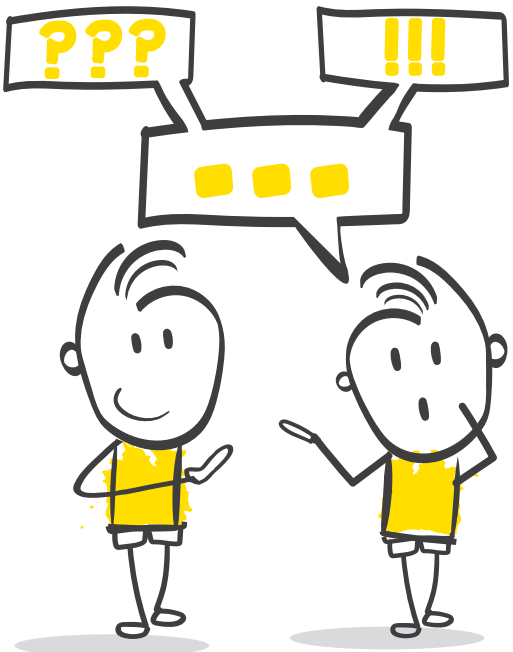

# 3.0 VORGEHENSWEISE BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

## 3.2 Schritt 2: Kontakt ausbauen und halten

**Bei erneuter oder anhaltender Sorge um ein Kind oder einen Jugendlichen und nach Absicherung des Bauchgefühls ist es ratsam, durch regelmäßige Gesprächstermine den Kontakt zum Kind/Jugendlichen intensiver aufzubauen. Transparenz gegenüber dem Kind/Jugendlichen bezüglich all Ihrer Handlungsschritte ist für den Vertrauensaufbau unabdingbar.**

### Erstbewertung vornehmen im Vier-Augen-Prinzip

- Was ist mit dem Kind/Jugendlichen?
- Gibt es Anhaltspunkte für eine Gefährdung –falls ja, welche? (siehe 6.4)
- Anonyme weitere Beratung über nächste Schritte und mögliche Hilfsangebote ggf. mit wem erforderlich? Zur Verfügung stehen:

U.a. Kollegen, Schulsozialarbeit, ZKE, Schulleitung, Schulpsychologischer Dienst, Fachstelle Kinderschutz, Fachberatungsstellen (z.B. gegen sexuelle Gewalt), **Insofa** (Insoweit erfahrene Fachkraft -siehe Glossar), **diese kann kostenlos von Beginn des Klärungsprozesses an beratend hinzugezogen werden**
→ *Kontaktliste ist unter* ***www.norderstedt.de/Soziales-und-Familie/Kinder-Jugend-und-Familie/Kinderschutz*** *abrufbar.*

### Erstbewertung Ergebnis

- Akute Gefährdung? Wenn ja, ASD oder Polizei einschalten (siehe 4.1 - 4.4)
- Unsicherheit, aber keine akute Gefährdung, dann Kontakt halten.
- Sofern das Kind/der Jugendliche dadurch nicht gefährdet ist, Elterngespräch initiieren.

Das Kind/der Jugendliche sollte so frühzeitig wie möglich und behutsam wie nötig auf das Einbeziehen der Eltern vorbereitet werden. Sicherlich gibt es Ausnahmen, bei denen die Einbeziehung der Eltern den Schutz des Kindes gefährden kann. In der Regel ist es so, dass eine gemeinsame Klärung der Situation förderlich ist und alle Beteiligten sensibilisiert.

WICHTIG: **Schulleitung/BEB-Leitung informieren!**

**Elterngespräch führen** (siehe auch Anlage Punkt 6.2)

- Teilen Sie den Eltern bestehende Sorgen und Beobachtungen mit.
- Erfragen Sie die Sicht der Eltern: Teilen diese Ihre Sorge und sind nötigenfalls bereit, Hilfen anzunehmen? Machen Sie Mut, es gibt i.d.R. für jedes Problem kostenlose Beratungs- und Hilfsangebote in Norderstedt.
- Auch eine **frühzeitige, freiwillige Kontaktaufnahme der Eltern zum Jugendamt ist immer möglich.** Nehmen Sie evtl. bestehende Ängste und Vorbehalte durch Information: Auch im Jugendamt geht es um Beratung und Hilfen. Ermutigen Sie nötigenfalls die Eltern, die Sprechstunde des Jugendamtes aufzusuchen, oder bieten Sie an, die Eltern dorthin zu begleiten.

# 3.0 VORGEHENSWEISE BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

## 3.3 Schritt 3: Risikoeinschätzung

Wenn sich der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung (KWG) verstärkt, **und** die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, zu kooperieren und die Gefährdung abzuwenden, muss die Schulleitung spätestens informiert werden. Es erfolgt eine gemeinsame, pseudonymisierte Risikoeinschätzung mit allen bisher am Fall beteiligten Fachkräften (Lehrkräfte, Schulleitung, Schulsozialarbeit, Mitarbeiter der BEB etc.), unter Einbeziehung einer InsoFa (siehe 6.3).

Die Eltern sollten von einer der beteiligten Fachkräfte (s.o.) **vorab** darüber informiert werden, dass in der Schule eine Risikoeinschätzung vorgenommen wird, was die Gründe dafür sind und welche Konsequenzen diese nach sich ziehen kann.

TIPP: *Elterngespräch vorher mit InsoFa beraten!*

Die Eltern werden **nachher** über das Ergebnis der Risikoeinschätzung informiert. Erneut wird ihre Kooperationsbereitschaft, die erforderlichen Schritte zur Abwendung der Gefährdung umzusetzen, durch die zuständige Lehrkraft abgeklärt.

AUSNAHME: **Die Eltern werden nicht informiert, wenn der Schutz des Kindes/Jugendlichen dadurch gefährdet ist.** Das ist der Fall, wenn es konkrete Anhaltspunkte dafür gibt, dass das Kind nach einer Information der Eltern mit hoher Wahrscheinlichkeit von diesen unter Druck gesetzt werden wird (z.B. bei Verdacht auf innerfamiliäre sexuelle Gewalt). Dies kann zur Folge haben, dass sich das Kind niemandem mehr anvertraut.

### FEHLENDE KOOPERATION DER ELTERN KANN Z.B. BEDEUTEN:

- Zugänge zum Kind/Jugendlichen werden verwehrt, Kind/Jugendlicher erhält Verbot über bestimmte Dinge zu sprechen (Geheimnisträger), Kind/Jugendlicher kommt nicht zur Schule, Hausbesuch wird verwehrt.
- Eltern erscheinen mehrfach nicht zum verabredeten Gespräch.
- Es ist keine gemeinsame Problemeinsicht mit Eltern herzustellen.
- Eltern zeigen keine Einsicht, Hilfen in Anspruch zu nehmen.

**Sind die Eltern kooperativ**, vereinbart die Lehrkraft mit ihnen Maßnahmen zum Schutz des Kindes/Jugendlichen (z.B. diesem regelmäßig Frühstück mit unverdorbenen Lebensmitteln mitzugeben). Kontrollvereinbarungen dazu müssen getroffen werden (z.B. Lehrerin lässt sich täglich Frühstück zeigen). Kooperieren die Eltern nicht bzw. werden Vereinbarungen oder der Schutzplan nicht umgesetzt, muss die Risikoeinschätzung wiederholt werden.

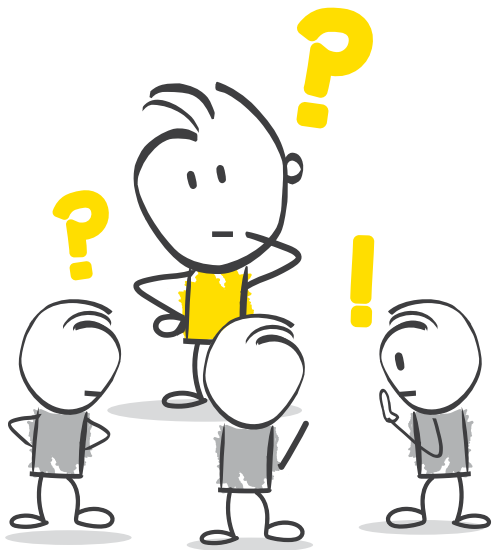

AUSNAHME: **Akute Gefährdung (siehe 4.1 – 4.4)**

# 4.0 AKUTE KINDESWOHLGEFÄHRDUNG/ NOTFALL

**In diesem Kapitel wird erläutert, was unter „akuter Kindeswohlgefährdung“ zu verstehen ist und was zur Abwendung der Gefährdung zu tun ist.**

## 4.1 Was bedeutet „akute“ Kindeswohlgefährdung?

Akute Gefährdung bedeutet eine **„gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben“. Sie bezieht sich auf die jetzige, tatsächliche Gefährdungslage des Kindes/Jugendlichen.** Sie bezieht sich nicht unbedingt auf den Zeitpunkt der Offenbarung der evtl. schon andauernden, aber jetzt gerade erst bekannt gewordenen Gefährdungslage. Zu prüfen ist: Ist das Kind/der Jugendliche, jetzt, zu diesem Zeitpunkt in einem Ausmaß gefährdet, welches sofortiges Handeln erforderlich macht? Gibt es:

- Konkrete Anhaltspunkte (über bloße Vermutungen hinaus gehende, konkret benennbare Fakten), dass der Schutz des Kindes jetzt nicht gewährleistet werden kann?
- Äußerungen, die das Kind/der Jugendliche über seine Situation gemacht hat und die auf eine aktuell bestehende erhebliche Gefährdungslage im häuslichen Umfeld hinweisen? Äußert das Kind/der Jugendliche, nicht nach Hause zu wollen?

## 4.2 Was ist zu tun bei akuter Gefährdung?

1. **Es bleibt keine Zeit zur Abklärung**:
   **Erst Polizei zur Hilfe rufen, dann Jugendamt.** (siehe Fallbeispiel 6.7)
2. **Es bleibt Zeit zu klären, ob Eltern in der Lage und willens sind, die Gefährdung abzustellen: Eltern müssen grundsätzlich (vor der Einschaltung des Jugendamtes) einbezogen werden, es sei denn, der Schutz des Kindes/Jugendlichen ist dadurch gefährdet!**
   Sofern es gelingt, die Eltern dazu zu bewegen, die Gefährdung abzustellen und den Schutz des Kindes sicher zu stellen, ist die Einschaltung des Jugendamtes auch bei akuter Gefährdung nicht zwangsläufig notwendig (siehe Fallbeispiel 6.7)
3. **Eltern sind nicht bereit oder in der Lage, die Gefährdung abzuwenden, Eltern sind nicht erreichbar: Jugendamt einschalten!**

## 4.3 Was tue ich, wenn ich unsicher bin...?

- **Ist die Gefährdungslage akut?**
- **Kann ich die Eltern einbeziehen?**
- **Muss ich das Jugendamt einschalten?**

# 4.0 AKUTE KINDESWOHLGEFÄHRDUNG/ NOTFALL

## 4.3 Was tue ich, wenn ich unsicher bin...

GRUNDSÄTZLICH: **Bei akuter KWG im Zweifel immer das Jugendamt einschalten!**

**Bei unklarer Gefährdungslage ist es wichtig, nicht überstürzt zu handeln und sich zunächst bezüglich des Vorgehens zu beraten:**

Schritt 1: Zunächst immer kollegial beraten – unter Einbeziehung der Schulleitung!

Schritt 2: Anonyme/pseudonymisierte Beratung zu regulären Geschäftszeiten mit einer der folgenden Stellen (in der genannten Reihenfolge versuchen!):

1. Wahl: Versuchen, eine **Insoweit erfahrene Fachkraft** zu erreichen. **Kontaktliste unter www.norderstedt.de,** unter **Suchfunktion** InsoFa. Ist eine InsoFa im Akutfall nicht sofort erreichbar:

2. Wahl: **Fachstelle Kinderschutz des Jugendamtes** unter Telefon: 0 40 535 95-434. Sollte diese nicht erreichbar sein:

3. Wahl: Beratung mit einer Fachkraft des Allgemeinen Sozialen Dienstes im Jugendamt (über Geschäftsstelle des Jugendamtes, Telefon: 0 40-535 95 – 401). Es muss klar benannt werden, dass in einem **Fall mit Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zunächst eine anonyme Beratung** gewünscht wird.

HINWEIS: **Jede Fachkraft des Jugendamtes ist zum Handeln verpflichtet, wenn der Name des Kindes/des Jugendlichen genannt wird oder aufgrund der Schilderung des (möglicherweise bekannten) Falles auf die Identität zu schließen ist.**

## 4.4 Erreichbarkeit des Jugendamtes

Das Jugendamt ist während der Geschäftszeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch 8:30 bis 15:30 Uhr • Donnerstag 8:30 bis 18:00 Uhr und Freitag 8:30-12:00 Uhr über die **Rufnummer 0 40 535 95-401** zu erreichen.

**Außerhalb der Geschäftszeiten ist die Rufbereitschaft des Jugendamtes nur über die Polizei zu erreichen.**

Das Jugendamt wird von der Polizei bei Einsätzen aufgrund von Kindeswohlgefährdung immer eingeschaltet.

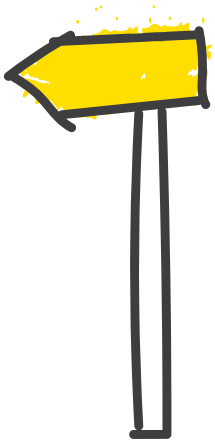

# 5.0 HINWEISE ZUM VORGEHEN BEI VERDACHT AUF SEXUELLE GEWALT/SEXUELLEN MISSBRAUCH

**In diesem Abschnitt erhalten Sie unbedingt zu beachtende Hinweise zum Vorgehen bei einem Verdacht auf sexuelle Gewalt/sexuellen Missbrauch:**

- **Ruhe bewahren,** erst recht, wenn der Verdacht große persönliche Betroffenheit auslöst.
- **Aussagen des Kindes/Jugendlichen immer ernst nehmen,** nicht werten, das Kind wird sich ansonsten kein zweites Mal öffnen.
- **kein übereiltes Handeln** (siehe akute Gefährdung, 4.0), sondern wohl abgewogenes „Schritt für Schritt-Vorgehen".
- **sofortige Einbeziehung einer weiteren Fachkraft/Kollegin.**
- ***kein nächster Schritt ohne vorherige Beratung, möglichst mit der Fachberatungsstelle gegen sexuelle Gewalt unter Tel.: 0 40 52 558 44.***
- Einbeziehung der Eltern möglich? (Dazu Beratung einholen!)
- **Transparenz gegenüber dem Kind/Jugendlichen** über die jeweils nächst möglichen Handlungsschritte. (siehe 6.1)

HINWEIS: Bei Verdacht auf **innerfamiliäre sexuelle Gewalt** (dazu gehören z.B. auch neue Partner der Eltern oder Stiefgeschwister) **keine Gespräche mit Eltern ohne vorherige gründliche Beratung und Abwägung,** ob Schutz des Kindes sichergestellt werden kann. (siehe Fallbeispiel: 6.8)

In allen anderen Fällen **müssen** Eltern einbezogen werden, sofern der Schutz des Kindes dadurch nicht gefährdet ist! Vorher beraten, ob dies der Fall ist!

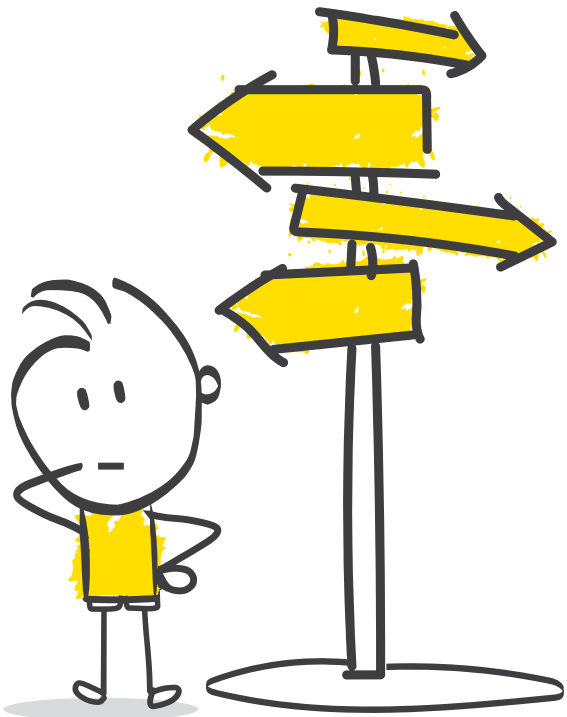

# 6.0 ANLAGEN

**In den folgenden Anlagen finden Sie weitere wichtige Hinweise, Hilfen und Fallbeispiele zum Vorgehen.**

## 6.1 Hilfen für das Gespräch mit dem Kind

- Vertrauen aufbauen/stärken
- angenehme Atmosphäre anbieten
- dem Kind als Vertrauensperson zur Verfügung stehen, zuhören und ernst nehmen (es muss nicht sofort eine Lösung angeboten werden)
- ruhig bleiben, verständnisvoll und einfühlsam auf das Kind eingehen
- Informationen zu Rechten und Handlungsmöglichkeiten geben (z.B. Recht auf gewaltfreie Erziehung)
- Alltagsszenen und Beobachtungen in den Vordergrund stellen
- offene Fragen stellen (Fragen, auf die das Kind nicht nur mit ja oder nein antworten kann- z.B. wie war das dann, was ist dann passiert?)
- keine Suggestivfragen stellen (z.B. nicht: “hat Deine Mutter Dich schon wieder geschlagen?“)
- **die Bitte des Kindes um Vertraulichkeit beachten, aber transparent machen, dass Sie sich ggf. anonym mit Kollegen/ Insofa/Fachstelle beraten werden.**
- **Anonyme Beratung im Vier-Augen-Prinzip sollte zu Ihrer eigenen Entlastung immer erfolgen!**
- keine falschen Versprechungen machen!
- nächste, mögliche Schritte kindgerecht offen legen und erläutern
- behutsam herausfinden, ob das Kind selbst einen Mangel spürt und benennen kann
- evtl. Gespräche mit Freunden verfolgen
- Gespräche und Hilfe anbieten, wenn das Kind signalisiert, dass es Unterstützung von außen braucht
- auftretende Widerstände und Grenzen akzeptieren, aber den Kontakt nicht abbrechen
- nächsten neuen Gesprächstermin vereinbaren

# 6.0 ANLAGEN

## 6.2 Hilfen für das Gespräch mit den Eltern

### Private und/oder professionelle Bezugspersonen einbeziehen

- der wirksamste Kinderschutz ist, wenn es gelingt, die Eltern für eine Zusammenarbeit zu gewinnen und sie für die Bedürfnisse und Perspektive ihres Kindes zu öffnen.
- daher steht zur Abwendung der Gefährdung in der Regel das Ziel, mit Einverständnis der Schülerin/des Schülers die Eltern zeitnah durch Gespräche und Vertrauensaufbau darin zu unterstützen, die Gefährdung abzuwenden (siehe 7).
- Stimmen Sie gemeinsam mit dem Kind/Jugendlichen ab, wer ggf. das Gespräch mit den Eltern führt und wer daran beteiligt ist (z. B. Kind selbst, Unterstützungsperson, die Kind oder Jugendlicher benennt, sonstige schulische Fachkräfte).
- wenn ein Elterngespräch zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich scheint, wird ggf. das Kind/der Jugendliche bei der Kontaktaufnahme zu einer Beratungsstelle unterstützt.

### Teil des Elterngespräches ist in der Regel auch das Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen, z. B. bei:

- Beratungsstellen (Erziehungsberatung, Suchtberatung, Schuldnerberatung, Migrationsberatung, Frauenberatung etc.)
- sonstigen Hilfen für Familien (wie z. B. Familienzentren, Frühe Hilfen etc.)
- Allgemeiner Sozialer Dienst: Telefon 0 40  535 95-401

### Gespräch mit den Eltern:

- eine gute eigene Vorbereitung (Was will ich mit dem Gespräch erreichen? Ist mein Ziel berechtigt? Wofür habe ich das Einverständnis des Kindes/Jugendlichen?), ggf. zweite Fachkraft hinzunehmen
- ein ruhiger Raum und Zeit
- eine konsequente, wertschätzende Haltung gegenüber Eltern
- am Ende jedes Gespräches konkrete Verabredungen treffen
- Schweigepflichtentbindung gegenüber Jugendamt einholen
- die Formulierung eines gemeinsamen positiven Ziels (z.B. „dass sich Peter wieder mehr auf den Unterricht konzentrieren kann“)
- von Abwehrreaktionen nicht beeinflussen lassen: „Ich verstehe, was Sie meinen. Meine Einschätzung/Aufgabe als Lehrer/in ist…“

# 6.0 ANLAGEN

## 6.3 Die Insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa) und die Risikoeinschätzung

### WAS MACHT EINE INSOFA?

Eine InsoFa ist eine im Bereich der Kindeswohlgefährdung besonders erfahrene und geschulte Fachkraft. Sie kann schon zu Beginn des Auftretens eines Verdachts (in der Regel **nachdem** in der kollegialen Beratung gemeinsam Anhaltspunkte festgestellt wurden) Orientierung geben und beraten, z.B. welche Schritte noch zur Abklärung unternommen werden sollten. Sie kann der Lehr/Fachkraft vor schwierigen Elterngesprächen beratende Hilfestellung geben. Sie empfiehlt, zu welchem Zeitpunkt eine **Risiko- und Gefährdungseinschätzung** erfolgen sollte.

Die Beratung durch eine InsoFa darf nur anonymisiert bzw. unter Verwendung von Pseudonymen erfolgen. **Die InsoFa kann keine Fallzuständigkeit übernehmen und daher nicht mit in Gespräche z.B. mit Kindern und/oder Eltern gehen.**

### WIE UND WANN ERREICHE ICH EINE INSOFA?

Kontaktliste einer InsoFa unter:
***www.norderstedt.de/Soziales-und-Familie/Kinder-Jugend-und-Familie/Kinderschutz***
Ist eine InsoFa nicht direkt zu erreichen, erfolgt nach Hinterlassen einer Nachricht ein telefonischer Erstkontakt binnen 24 Stunden. Akutfall: Siehe 6.7.

### WOZU DIENT EINE RISIKOEINSCHÄTZUNG?

Die Risikoeinschätzung unter Einbeziehung einer InsoFa hilft, Handlungssicherheit zu erlangen für ein rechtlich und fachlich korrektes Vorgehen zum Schutz des Kindes/Jugendlichen. Sie unterstützt bei der Einschätzung der Kindeswohlgefährdung und bei den ggf. notwendigen Schritten zu deren Abwendung.

### TEILNEHMER EINER RISIKOEINSCHÄTZUNG:

An der Beratung sollen nach Möglichkeit nicht nur die Klassenlehrerin und die Schulsozialarbeiterin teilnehmen, sondern die Schulleitung und eine weitere Lehr/Fachkraft aus dem Schul- oder Betreuungsbereich, die das Kind/der Jugendliche kennt. Die unterschiedlichen Sichtweisen ergeben ein vollständigeres Bild der Gefährdungslage und damit eine bessere Grundlage für die Einschätzung.

### ABLAUF EINER RISIKOEINSCHÄTZUNG:

Die InsoFa erläutert den Ablauf der Risikoeinschätzung, die von ihr inhaltlich wie zeitlich strukturiert moderiert wird. Nach Darlegung und Abwägung aller Fakten und Perspektiven wird die Gefährdungslage gemeinsam eingeschätzt. Ebenfalls werden weiteres Vorgehen, nächste Schritte und Hilfsmöglichkeiten gemeinsam mit der InsoFa beraten.

# 6.0 ANLAGEN

## 6.4 Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

**Die Aufzählung der Anhaltspunkte ist nicht abschließend; sie erfasst nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen des Kindes/Jugendlichen. Im Zweifel darüber, ob eine Gefährdungssituation vorliegt, sollte zur Beratung eine InsoFa hinzugezogen werden.**

### a) ÄUSSERE ERSCHEINUNG DES KINDES/JUGENDLICHEN

- massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbare unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- erkennbare Unterernährung
- Fehlen jeder Körperhygiene (z. B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes/ faulende Zähne) mehrfach völlig witterungsunangemessene oder extrem verschmutzte Bekleidung

### b) VERHALTEN DES KINDES/JUGENDLICHEN

- wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z. B. Stricher-Szene, Lokale aus der Prostitutions-Szene, Spielhalle, Nachtclub)
- offensichtlich schulpflichtige Kinder bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind begeht gehäuft Straftaten

### c) VERHALTEN DER ERZIEHUNGSPERSONEN DER HÄUSLICHEN GEMEINSCHAFT

- wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- massive oder häufige Gewalt gegenüber dem Kind (z. B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornografischen Medien
- Verweigerung der Krankenhausbehandlung
- Verweigerung der Förderung behinderter Kinder
- Isolierung des Kindes (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)
- übergriffiges, sexualisiertes Verhalten, sexueller Missbrauch
- fehlende (Generations-)grenzen

# 6.0 ANLAGEN

## 6.4 Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

**d) FAMILIÄRE SITUATION**

- Obdachlosigkeit
- Kleinkind wird häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Kind wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt

**e) PERSÖNLICHE SITUATION DER ERZIEHUNGSPERSONEN DER HÄUSLICHEN GEMEINSCHAFT**

- stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- häufige berauschte und/oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol- bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet

**f) WOHNSITUATION**

- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z. B. stark beschädigte Türen)
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z. B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“)
- das Fehlen von eigenem Schlafplatz bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes

## 6.5 Rechtliche Grundlagen

**Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein:**

**§ 13: Zusammenarbeit und Information bei Kindeswohlgefährdung**

**Abs. 1:** Werden der Schule Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung bekannt, so geht sie im Rahmen ihres schulischen Auftrags diesen Anhaltspunkten nach. Hält sie das Tätigwerden der Kinder- und Jugendhilfe für erforderlich, so informiert sie das Jugendamt. Das Jugendamt bestätigt der Schule kurzfristig den Eingang der Meldung und teilt ihr mit, ob es weiterhin tätig ist.

# 6.0 ANLAGEN

## 6.5 Rechtliche Grundlagen

**Bundeskinderschutzgesetz (2012):**
**Gesetz zur Kooperation und Kommunikation im Kinderschutz (KKG)**

**§ 4: Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung**

**Abs. 1:** Werden (...)
**Nr. 7 Lehrerinnen oder Lehrern** an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

**Abs. 2:** Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

**Abs. 3:** Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

## 6.6 Hinweise zum Datenschutz

Es gilt, dass die Eltern informiert und einbezogen werden müssen.
In den Fällen, bei denen die Einbeziehung der Sorgeberechtigten den wirksamen Schutz des jungen Menschen in Frage stellen könnte, ist die Weitergabe der Sozialdaten ohne Einbeziehung der Eltern an den zuständigen ASD des Jugendamtes notwendig und erlaubt. Weitergegeben werden dürfen nur die Daten, die zur Abwendung der Gefährdung notwendig sind (siehe § 4 KKG 6.4).

In Fällen akuter Gefährdung dürfen erforderliche Daten ohne Einverständnis der Eltern an die Personen weitergegeben werden, die zur Abwendung der akuten Gefährdung notwendig sind (z.B. Ärzte, Polizei, ASD).

GRUNDSÄTZLICH: **empfiehlt es sich, möglichst frühzeitig eine gegenseitige Schweigepflichtentbindung zwischen Lehr/Fachkräften und ASD einzuholen,** damit die Kommunikation zwischen allen Beteiligten gewährleistet ist. Eine inhaltliche Rückmeldung des ASD ist nur mit einer Schweigepflichtentbindung durch Personensorgeberechtigte möglich.

# 6.0 ANLAGEN

## 6.7 FALLBEISPIEL: Akute Kindeswohlgefährdung

**Beispiele für eine akute Gefährdung und erste Handlungsschritte:**

**Beispiel 1:**
**Spuren am Körper, die auf Gewaltanwendung schließen lassen:**
Jugendamt anrufen, nach Absprache mit diesem, Eltern zum gemeinsamen Gespräch mit Jugendamt einbestellen, muss rechtsmedizinisch abgeklärt werden.

**Beispiel 2:**
**Offensichtlich alkoholisierter Elternteil, der Kind abholt, will dieses im Auto mitnehmen:**

**a)** bleibt Zeit zu klären, ob Gefährdung abgewendet werden kann?
Falls ja, klären: Kann anderer Elternteil oder andere betreuungsbefugte Person erreicht werden und kann diese das Kind abholen und zusichern, dass Betreuung und Aufsicht des Kindes gewährleistet sind?

**b)** keine Zeit, da Elternteil sich nicht abhalten lässt und sofort mit dem Kind losfahren will:
Kind **nicht** herausgeben (§ 34 StGB –siehe Anlage rechtliche Grundlagen), Polizei anrufen, bei Bedarf verständigt Polizei Jugendamt

**Beispiel 3:**
**Kind/Jugendlicher will nicht nach Hause, gibt an, Angst vor Eltern zu haben, und bittet auch nach klärendem Gespräch mit der Lehr/Fachkraft über die Gefährdungssituation und die Abwägung der Alternativen um Inobhutnahme. Er will nicht, dass die Lehr/Fachkraft die Eltern anruft.**

Jugendamt anrufen, außerhalb der Geschäftszeiten über die Polizei die Rufbereitschaft des Jugendamtes.

## 6.8 FALLBEISPIEL: Verdacht auf sexuelle Gewalt

**Beispiel und erste Handlungsschritte**

Neunjähriges Mädchen in der Grundschule erzählt der Lehrkraft nach dem Biounterricht zum Thema „Fortpflanzung bei Säugetieren“ in der Pause: „Uwes Schniedel wird auch immer ganz riesig in der Badewanne“. Auf Nachfrage erklärt das Mädchen, dass Uwe der Freund ihrer Mutter ist.

1) Ruhe bewahren! Im Gespräch mit dem Kind zuhören, ernst nehmen, sachliche, offene Fragen, nicht werten, kein suggestives Nachfragen (siehe Leitfadenhinweise zu „Gespräche mit Kindern“).
2) unmittelbare kollegiale Beratung nach dem Gespräch
3) Schulleitung einbeziehen
4) **weitere Schritte nur nach vorheriger Beratung mit der InsoFa und/oder Fachberatungsstelle gegen sexuelle Gewalt**
   - Soll ich und wie soll ich die sorgeberechtigten Eltern einbeziehen?
   - Wie soll ich weiter mit dem Kind im Kontakt bleiben?
   - Wann soll ich das Jugendamt einschalten?
   - Ist die Einschaltung der Polizei notwendig?

# 6.0 ANLAGEN

## 6.9 FALLBEISPIEL: Grundschule

Die 9-jährige Lena fällt dem Klassenlehrer Herrn Müller seit einiger Zeit auf: Sie zeigt Anzeichen körperlicher Vernachlässigung, sie riecht streng, trägt dreckige Kleidung, andere Kinder wollen nicht neben ihr sitzen, Lena ist oft traurig und allein.

Er fragt andere Kollegen, diese bestätigen, dass ihnen das auch aufgefallen ist.
Herr Müller lädt die Eltern zu einem gemeinsamen Gespräch ein, diese reagieren erst nicht, dann wird ein innerhalb eines Telefonats abgesprochener Termin nicht eingehalten und nicht abgesagt.

Lenas Erscheinungsbild ändert sich nicht. Sie bleibt verschlossen und öffnet sich weder in den Kontaktversuchen Herrn Müllers noch der Schulsozialarbeiterin Frau Sommer. Zwischenzeitliche Anläufe der Schulsozialarbeiterin mit den Eltern in Kontakt zu kommen, funktionieren nicht. Herr Müller spricht Lena erneut darauf an und gibt ihr einen Brief für die Eltern mit. Am nächsten Tag erscheint Lena nicht in der Schule.

Herr Müller bespricht die Situation mit der Schulsozialarbeiterin Frau Sommer. Gemeinsam entscheiden beide, die Beratung einer InsoFa in Anspruch zu nehmen.
In einem ersten Telefonat mit Herrn Müller fragt diese die bisherigen Beobachtungen und Versuche ab. Sie berät, was noch probiert werden könnte, um mit den Eltern in Kontakt zu kommen (Hausbesuch z.B.).

Nachdem auch diese Schritte nicht weiterhelfen (bei einem unangemeldeten Hausbesuch wurde niemand angetroffen), Lena aber inzwischen wieder zur Schule gekommen ist, ruft Herr Müller wieder die InsoFa an. Diese rät dazu, mit allen beteiligten Fachkräften eine Risikoeinschätzung zur Abklärung einer möglichen Kindeswohlgefährdung vorzunehmen.

Weil sie die Eltern telefonisch nicht erreichen kann, informiert die auf Anraten der InsoFa inzwischen eingeschaltete Schulleiterin die Eltern per Brief darüber, dass die Risikoeinschätzung vorgenommen werden soll und diese zur Folge haben könnte, dass die Schule das Jugendamt informieren muss, um ggf. Hilfen einzuleiten.

Herr Müller vereinbart mit der InsoFa einen Termin zur Risikoeinschätzung, an der er selbst, Frau Sommer, die Schulleiterin und eine weitere Lehrerin Lenas teilnehmen. Ergebnis: Es gibt gewichtige Anhaltspunkte für eine psychische und körperliche Vernachlässigung, aber zu wenig Informationen über die Ursachen von Lenas Verhalten, da die Eltern nicht mitwirken. Daher muss eine Meldung an das Jugendamt erfolgen, und über dieses versucht werden, die Eltern zur Mitwirkung zu bewegen. Von der Beratung fertigt Herr Müller ein Protokoll unter Verwendung des von der InsoFa benannten Vordrucks an.

Da er die Eltern telefonisch nicht erreicht, informiert Herr Müller außerdem erneut die Eltern per Brief über das Ergebnis und fordert sie wieder auf, Kontakt aufzunehmen, um über die Situation, Hilfsmöglichkeiten und die Möglichkeit der freiwilligen Kontaktaufnahme zum Jugendamt zu sprechen. Da die Eltern auch darauf nicht reagieren, erfolgt die Meldung an das Jugendamt schriftlich unter Verwendung des dafür eigenen Vordrucks, und Beifügen des Protokolls der Risikoeinschätzung. Für Rückfragen des Jugendamtes hinterlässt Herr Müller eine Telefonnummer und wann er erreichbar ist.

# 6.0 ANLAGEN

## 6.10 FALLBEISPIEL: Weiterführende Schule

Frau Schulze ist Klassenlehrerin der 7b eines Gymnasiums. Bei einer Klassenfahrt fällt ihr auf, dass ihre Schülerin Laura Narben an den Unterarmen hat. Als sie Laura darauf anspricht, bricht das Mädchen zusammen und berichtet Frau Schulze, dass sie sich schon seit mehreren Wochen verletzt. Als Grund nennt sie häufige familiäre Auseinandersetzungen. Es gäbe massive Konflikte mit der Mutter, die dabei sehr laut, drohend und abwertend sei.

Frau Schulze fragt nach konkreten Äußerungen. Laura bringt folgende Beispiele:
„Ihr seid so scheiße, ich wünschte, ich hätte euch gar nicht bekommen.
Ihr habt mein ganzes Leben ruiniert!“
„Mir reicht’s, ich gehe jetzt und werfe mich vor eine Bahn.
Und dann kannst du mal sehen, wie du weiter klarkommst.“

Frau Schulze fragt behutsam nach dem Vater. Laura erzählt, er wäre lange bei der Arbeit und wenn er nach Hause kommt, will er seine Ruhe haben. Die Mutter beschwert sich dann oft bei ihm über die Kinder. Daraufhin sei es schon öfter zu körperlichen Übergriffen gekommen. Vorsichtig fragt Frau Schulze nach der Art der Übergriffe. Laura erzählt von festem Anpacken, Ohrfeigen und Schlägen mit der Hand.

Laura fühle sich nutzlos, immer mache sie etwas falsch, nichts könne sie richtig machen. Ihr Bruder habe auch ein Problem damit, aber er schließe sich viel in seinem Zimmer ein und spiele am PC. Aber sie sei sehr belastet durch die beinahe täglichen Auseinandersetzungen.
Laura will auf keinen Fall, dass ihre Eltern etwas davon erfahren, dass sie sich anvertraut hat. Sie hat große Angst davor, noch mehr Stress zu bekommen. Frau Schulze bespricht mit Laura, dass sie sich zunächst mit der Schulsozialarbeiterin und dem Schulleiter beraten wird.

Im Gespräch mit der Schulsozialarbeiterin und dem Schulleiter erarbeiten die drei eine Strategie. Die Informationen sind bedeutsam und Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung.
Zunächst beschließen die Lehrkräfte, dass alle an der Schule, die Laura und ihren Bruder unterrichten, sich zusammensetzen und sich über die Situation der Kinder austauschen.

Der Austausch ergibt weitere Anhaltspunkte für Besorgnis. Auch der Bruder wirke übermüdet, leicht reizbar, wenig leistungsbereit und verschlossen. Der Klassenlehrer möchte den Jungen ansprechen und ihm Gespräche mit der Schulsozialarbeiterin anbieten. Die Mathelehrerin von Laura berichtet, ihr sei schon aufgefallen, dass Laura oft verspätet und aufgelöst aus der Pause zurückkomme und dass eine Schülerin ihr erzählt habe, Laura habe sich in der Pause auf der Toilette selbst verletzt. Die Sportlehrerin hat beobachtet, dass Laura seit Wochen langärmlige Oberteile beim Sport trage. Als sie noch kurzärmelige Sachen trug, sei ihr aber aufgefallen, dass das Mädchen oft blaue Flecken an den Armen gehabt habe.

Frau Schulze will mit der Schulsozialarbeiterin gemeinsam ein Gespräch mit Laura führen. Zusammen machen sie deutlich, dass sie Lauras Situation ernst nehmen und ihr helfen wollen. Dafür müssten sie die Eltern miteinbeziehen. Laura ist einverstanden, will aber nicht dabei sein.

# 6.0 ANLAGEN

## 6.10 FALLBEISPIEL: Weiterführende Schule

Die Klassenlehrerin und die Schulsozialarbeiterin rufen die Eltern an und laden sie zum gemeinsamen Gespräch in die Schule ein. Zum Gespräch kommt nur die Mutter. Die beiden Lehrkräfte versuchen, die Mutter ins Boot zu holen. Sie signalisieren, dass sie sich um Laura sorgen, aber nur mit Hilfe der Mutter weiterkommen.

**Variante A:** Die Mutter zeigt sich gesprächsbereit und berichtet, es sei für sie manchmal schwer mit den Kindern und sie bekomme kaum Unterstützung von ihrem Mann. Er habe ein schwieriges Temperament. Sie ist bereit, sich um eine therapeutische Unterstützung für Laura zu bemühen und will darüber nachdenken, sich an eine Erziehungsberatungsstelle zu wenden. Sie will sich zu regelmäßigen Gesprächen mit der Schulsozialarbeiterin treffen.
Nach den ersten zwei Terminen berichtet Laura, dass sich die Situation zu Hause entspannt habe. Sie würde gerne einen gemeinsamen Termin mit der Mutter wahrnehmen und traue sich jetzt, ihr offen zu sagen, was sie sich wünsche.
Die Klassenlehrerin und die Schulsozialarbeiterin bleiben mit der Mutter in Kontakt und behalten die Situation weiter im Blick.

**Variante B:** Die Mutter zeigt sich abwehrend und leugnet das Bestehen eines Problems. Ihre Tochter habe keine Probleme zu Hause, sie ritze sich, weil sie in der Schule gemobbt werde. Überhaupt würde die häusliche Situation die Schule gar nichts angehen. Frau Schulze weist die Mutter darauf hin, dass sie sich ernste Sorgen um Laura machen und das nicht auf sich beruhen lassen können. Sie müssten sich ans Jugendamt wenden, wenn die Familie nicht selbst bereit sei, sich Hilfe zu holen. Sie bitten die Mutter, sich bis morgen mit ihrem Mann zu besprechen und kündigen ihr an, sie anzurufen. Die Mutter ist am nächsten Tag nicht erreichbar und Laura erzählt der Schulsozialarbeiterin, die Mutter hätte sie gestern angebrüllt und unter Druck gesetzt, nicht mehr mit Frau Schulze zu sprechen.

Frau Schulze wendet sich telefonisch an eine InsoFa aus dem Kontaktpool, die auf der Homepage der Stadt Norderstedt veröffentlicht ist. Sie spricht auf den Anrufbeantworter einer der InsoFas und erhält am selben Nachmittag einen Rückruf. Die InsoFa lässt sich die bisher unternommenen Schritte der Schule schildern. Sie will wissen, ob die Schule die aus ihrer Sicht zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausgeschöpft hat und ob die Eltern sich kooperationsbereit zeigen. Sie kommt zum Ergebnis, dass hier direkt ein Termin für eine Risikoeinschätzung vereinbart werden muss.
Sie weist die Schule darauf hin, dass die Eltern über das Vorhaben, eine Risikoeinschätzung durchzuführen, informiert werden müssen, zu welchem Zweck diese erfolgt, und dass sie nachher über das Ergebnis informiert werden.

Die InsoFa rät Frau Schulze, den Eltern deutlich zu machen, dass das Gesprächsangebot der Schule immer weiter gilt, falls die Eltern ihre Ansicht ändern sollten. Frau Schulze bleibt mit Laura in engem Austausch und macht ihr Mut, dass der Weg der Öffnung richtig war. Nachdem der weitere Versuch, die Eltern von Laura zu erreichen und einzubinden, misslingen, wird mit der InSoFa ein Termin für eine Risikoeinschätzung vereinbart.

# 7.0 GLOSSAR

**ASD:**
**A**llgemeiner **S**ozialer **D**ienst des Jugendamtes. Der ASD unterstützt Kinder, Jugendliche und Familien bei Bedarf im Rahmen von Beratung und Hilfen zur Erziehung.

**FBS: F**ach**b**eratungs**s**telle

**Fachberatung:**
Hinzuziehung von Experten aus speziellen Beratungsstellen zu Gefährdungsbereichen wie z.B. sexuelle Gewalt, Sucht etc.

**Hilfen zur Erziehung:**
Hilfen, die vom Jugendamt gemäß Kinder-und Jugendhilferecht (SGB VIII) eingeleitet werden können (z.B. Sozialpädagogische Familienhilfe, Unterbringung, Erziehungsbeistandschaft). Den Hilfebedarf prüft und über die Hilfeart entscheidet der ASD nach Antrag durch die Eltern.

**InsoFa:**
**Inso**weit erfahrene **Fa**chkraft. Im Bereich Kindeswohlgefährdung besonders geschulte und im Bereich Kindeswohlgefährdung erfahrene Fachkräfte freier Träger, die für anonyme Beratungen oder Risikoeinschätzungen hinzugezogen werden.

**JA: J**ugend**a**mt

**KWG: K**indes**w**ohl**g**efährdung

**LK: L**ehr**k**raft

**Pädagogische Fachkräfte an Schulen:**
Schulleitung, BEB-Leitung, Schulsozialarbeit, Lehrkräfte, Schulassistenz, Schulbegleitung, Nachmittagsbetreuung

**PSB: P**ersonen**s**orge**b**erechtigte

**Pseudonymisierte Beratung:**
Namen werden ersetzt aus Datenschutzgründen

**Risikoeinschätzung:**
Gemeinsame Einschätzung von den pädagogischen Fachkräften der Schule unter Einbeziehung einer InSoFa. Bei fehlender Mitwirkung der Eltern können hier Maßnahmen auch gegen den Willen der Eltern getroffen werden. Eltern müssen vor der Risikoeinschätzung informiert werden.

**Schutzvereinbarung:**
Vereinbarung zum Schutz des Kindes, wird gemeinsam mit Schule und Eltern getroffen

**SL: S**chul**l**eitung

**Sozialräumliche Hilfen:**
Kostenlose Beratung und Hilfen im Stadtteil und Wohnumfeld der Familien. Dazu gehören z.B. Erziehungsberatungsstellen, Schuldnerberatung, Suchtberatung, Beratungsstellen gegen sexuelle Gewalt, Projekte der NoBiG.

**ZKE:**
**Z**entrum für **k**ooperative **E**rziehungshilfe

# 8.0 WICHTIGE ADRESSEN UND TELEFONNUMMERN

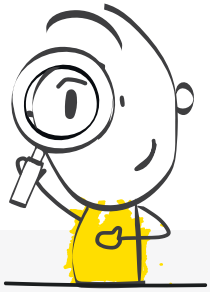

### ATS Suchtberatungsstelle

Kohfurth 1
22850 Norderstedt

**Tel.: 0 40 - 523 32-22**
**sucht.nor@ats-sh.de**
**www.ats-sh.de**

### Diakonie Norderstedt
### Erziehungs-, Lebens- und Eheberatungsstelle
### Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Kirchenplatz 1a
22844 Norderstedt

**Tel.: 0 40 - 525 5844**
**eb.norderstedt@diakonie-hhsh.de**
**www.diakonie-hhsh.de/ezb-norderstedt**

### Fachstelle Kinderschutz Jugendamt

Anonyme Beratung zum Verfahren bei Verdacht auf KWG
Ansprechpartner für alle Fragen rund um die InsoFa Beratung
Auf Anfrage Kurzschulungen in Dienst-/Team-besprechungen in Schule und BEB/Hort

**Tel.: 0 40 - 535 95-434**

### InsoFa Kontaktpool

www.norderstedt.de/Soziales-und-Familie/Kinder-Jugend-und-Familie/Kinderschutz
**→ Suchanfrage: InsoFa, Kontaktpool**

### Jugendamt der Stadt Norderstedt

Rathausallee 50
22850 Norderstedt

**Tel.: 0 40 - 535 95-401**
Fax: 0 40 - 53595-641
**jugendamt@norderstedt.de**

### Schulpsychologischer Dienst des Kreises Segeberg

**Tel.: 0 4551 - 530 77 0**

### Schulsozialarbeit

Telefonnummer der jeweiligen Schulsozialarbeiter über die Schule

### Sozialwerk Norderstedt e.V.
### Allgemeine Beratungsstelle

Ochsenzollerstr. 85
(Eingang Hermann-Löns-Weg 9)
22848 Norderstedt

**Tel: 0 40 - 523 73 80**
Fax: 0 40 - 523 71 53
**info@sozialwerk-norderstedt.de**

### ZKE - Zentrum für kooperative Erziehungshilfe

**Tel: 0 40 - 943 617 13 (AB)**


**IMPRESSUM**

**Herausgeber:**
Stadt Norderstedt
Die Oberbürgermeisterin
Jugendamt und Amt für Schule, Sport und Kindertagesstätten

Rathausallee 50
22846 Norderstedt

**Ansprechpartner:**
Stadt Norderstedt
Jugendamt
Fachstelle Kinderschutz

Ulrike Evers
Telefon: 0 40 53 595-434

**Konzept und Redaktion**
Ein Kooperationsprojekt mit mit Fach- und Lehrkräften: Jugendamt Norderstedt, Schulen der Stadt Norderstedt, BEB in Norderstedt GmbH, Zentrum für kooperative Erziehungshilfe Norderstedt, Schulsozialarbeit Jugendamt Norderstedt, Kreisfachberatung Schulische Erziehungshilfe Kreis Segeberg, Schulpsychologischer Dienst Kreis Segeberg
**Unterstützung durch:**
Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen - Diakonisches Werk Hamburg-West/Südholstein, Norderstedter Pool der Insoweit erfahrenen Fachkräfte, Allgemeiner Sozialer Dienst Jugendamt Norderstedt

**Titelfoto:** Depositphotos
**Gestaltung:** Graphic+Design skelenger@digitalhomework.de

**Ausgabe:** Mai 2020

Änderungen vorbehalten. Für die Richtigkeit der Angaben wird keine Gewähr übernommen.